

# Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V. - Satzung

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V." und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er wurde 1977 gegründet unter dem Namen "Interessengemeinschaft Dialyse Nordbaden e. V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein soll chronisch Nierenkranke und deren Angehörigen unterstützen und die Bereitschaft zur Organspende fördern. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation mit Verantwortlichen will der Verein daran mitwirken, das gesellschaftliche und soziale Umfeld zu verbessern. Der Verein bietet natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit einer aktiven und einer fördernden Mitgliedschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die IGN e. V. ist politisch und konfessionell neutral. In Besonderheit ist es die Aufgabe des Vereins:

- die Nierenerkrankten insoweit zu unterstützen, als sie selbst nicht oder nicht ausreichend ihre Interessen bei Behörden, Dienststellen, Kassen, Versicherungen usw. wahrnehmen können,
- den Kontakt der Nierenerkrankten untereinander zu pflegen,
- im Interesse der Nierenerkrankten auf die Gesetzgebung einzuwirken,
- die Nierenerkrankten über neue Erkenntnisse und Probleme bei der Behandlung der Nierenerkrankungen zu informieren,
- Aufklärung der Bevölkerung über Nierenerkrankungen und Organspende.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Vereinsämter und Organtätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. In begründeten Fällen kann der Vorstand jedoch bei Bedarf und Möglichkeit auch über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, so z. B. i. H. d. Steuerfreibeträge gem. §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG entscheiden. Auch bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages hierdurch unberührt. Im Übrigen haben Mitglieder oder sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z. B. Reisekosten und Spesen. Erstattungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V. - Satzung

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern (jede natürliche und juristische Person)
  - Ehrenmitgliedern
  - passiven Mitgliedern (fördernden Mitgliedern)
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - jede natürliche Person
  - juristische Personen, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützen
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beitritt wird in jedem Fall mit Zugang der Beitrittsbestätigung wirksam. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet und sich in dem Beitragsformular entsprechend verpflichtet hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Davon ausgenommen sind die Vorstandssitzungen, es sei denn, ein Mitglied wird zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eingeladen.
2. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift des Dachverbandes kostenlos, solange die dafür entstehenden Kosten uneingeschränkt aus den Haushaltsmitteln erbracht werden können. Der Bezug der vereinsinternen Zeitschrift ist für Mitglieder kostenlos.
3. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren haben nur das aktive Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist insoweit nicht statthaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und einmal jährlich im Voraus zu zahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Beitrags zu erteilen. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.

# Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V. - Satzung

6. Der geschäftsführende Vorstand ist auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds ermächtigt, Zahlungserleichterungen zu gewähren, insbesondere Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## § 7 Ehrungen

Für verdienstvolle Tätigkeit im oder für den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Gesamtvorstand verliehen werden.

Aufgrund langjähriger aktiver Tätigkeit im Vorstand des Vereins kann Mitgliedern, die in der Satzung vorgesehene Ämter bekleidet haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt die Auszeichnung als Ehrenamt durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern sind beitragsfrei.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen.
3. Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Satzungsbestimmungen sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand vor Einleitung des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu geben. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
4. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich.
5. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit drei Viertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen wenn ein Mitglied mit seinem fälligen Beitrag im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat voll entrichtet ist. Die Streichung wird sofort wirksam. In der zweiten Mahnung ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste und deren sofortige Wirksamkeit hinzuweisen. Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten und bleiben auch wirksam, wenn sie unzustellbar sind. Für den Fall, dass die Anschrift des Mitgliedes nach der ersten Mahnung nicht ermittelt werden kann, ist zur Streichung von der Mitgliederliste keine zweite Mahnung erforderlich.

# Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V. - Satzung

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht besonders wichtige Vereinsangelegenheiten betreffen, können auch zu Beginn der Versammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung. (Wichtige Vereinsangelegenheiten sind z. B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines.)
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung zustehenden Fragen:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl des Beirates
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenwartes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - die Beschaffung von Sachvermögen im Einzelfall, wenn der Anschaffungspreis 50 % des Jahresmitgliedsbeitrags überschreitet
  - die Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
7. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, jedoch mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist in diesem Fall die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung termingerecht einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

# Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V. - Satzung

## § 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Nur natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden. Aus der Mitte des Vorstands wird ein Schriftführer bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beiräten).
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtsdauer vom Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch zu ernennen. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen werden. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes muss der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiterführen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird, ebenso wie der Beirat, alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bzw. die Beiratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, so ist schriftlich abzustimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Die **Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes** finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer schriftlich bzw. per E-Mail oder telefonisch. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Eine Tagesordnung sollte bei Einladung bekannt gegeben werden.
6. Eine Sitzung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der **Gesamtvorstand** tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hat unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zum Beginn der Sitzung an den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall an einen seiner Stellvertreter gerichtet werden.
8. Neben den nach der Satzung übertragenen Aufgaben ist der Gesamtvorstand zur Beschlussfassung über Anträge, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, berufen. Solche Beschlüsse sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.

## § 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Er hat beratende Funktion und ist bei Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands nicht stimmberechtigt. In den Beirat können alle Mitglieder gewählt werden. Die zusätzliche Berufung von Fachexperten durch den Vorstand ist zulässig; diese sind jedoch bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.
2. Scheiden Beiratsmitglieder aus, kann der Vorstand für die noch verbleibende Amtsperiode geeignete Mitglieder in den Beirat berufen.

# **Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V. - Satzung**

## **§ 13 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitsausschüsse einsetzen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind jederzeit zur Prüfung der Kassenführung berechtigt. Diese Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie müssen mindestens einmal jährlich die Kassenrechnung prüfen und erteilen in der Mitgliederversammlung einen Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Kassenswartes.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Gemeint sind damit die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht mit.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§10 Abs. 7 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins, hat die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens ausschließlich zu gemeinnützig an erkannten Zwecken, und zwar der Hilfe für Nierenkranke oder anerkannt gemeinnützige Einrichtungen zu deren Nutzen, gesichert sein.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## **§ 17 Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, wie z. B. der Datenverkauf oder die Überlassung der Daten an Dritte zu vereinsfremden Zwecken, ist ausgeschlossen.

# **Interessengemeinschaft Nierenkranker Nordbaden e. V. - Satzung**

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese Veröffentlichungen die Aktivität des Mitglieds innerhalb des Vereins betrifft.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2015 beschlossen und löst die Satzung vom 8. März 1992 ab.

Aus redaktionellen Gründen wurde auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Karlsruhe, den 14. Oktober 2015